

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0040/16	Datum 27.12.2016
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.02.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Gesundheits- und Sozialausschuss	15.02.2017	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	16.02.2017	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.03.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.03.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, Behind.b, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP	X	
	BFP	X	

Kurztitel

Magdeburger Standard der Barrierefreiheit im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) -
Magdeburger Standard

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den „Magdeburger Standard der Barrierefreiheit im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) – Magdeburger Standard“ als Zielvorgabe für eine konkrete Untersuchung aller vorhandenen Haltestellen, für Bauvorhaben und Fahrzeugausstattungen sowie zur Grundlage der Informationsgestaltung im gesamten ÖSPV im Bereich der Aufgabenträgerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	61.61	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2017	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB 6161

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Anlage neu

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

--	--

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 61	Sachbearbeiter Herr Schröter	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
---	---------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Dr. Scheidemann
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

1. Einführung

Veranlassung und Rechtsgrundlagen

Der Landeshauptstadt Magdeburg obliegt die Verantwortung für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im eigenen Wirkungskreis. Sie ist gemäß §1, Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 1. Januar 2013 ergibt sich im Hinblick auf die Barrierefreiheit im ÖPNV eine geänderte Rechtslage. Nach § 8 Absatz 3 PBefG werden die Aufgabenträger des ÖPNV nunmehr verpflichtet, im *„Nahverkehrsplan ... die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“*

Auf Basis des Stadtratsbeschlusses zum Antrag A0093/15 (Beschluss-Nr. 645-020(VI)15)) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, ein Konzept zur schrittweisen Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV bis Juni 2016 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel und Methodik des Magdeburger Standards

In den Städten und Gemeinden wurden bisher auch in Ermangelung eines bundesweit anerkannten, allgemeingültigen Standards unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten teilweise sehr unterschiedliche technische Lösungen zur Barrierefreiheit entwickelt und realisiert. Auch in der Landeshauptstadt Magdeburg sind solche Standards teilweise – wenn oftmals auch nicht durchgängig – schon vorhanden. Auf diesem Vorhandenen baut die Richtlinie auf.

Darüber hinaus besteht eine große Vielfalt von Normen, Richtlinien und Handlungsempfehlungen u.a. zu den Themen Barrierefreies Bauen, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und barrierefreie Fahrzeuge, welche nur schwer zu erfassen und auf einem aktuellen Stand zu halten ist.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat als Aufgabenträger für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) für die Erarbeitung eines „Magdeburger Standard der Barrierefreiheit im ÖSPV (Magdeburger Standard)“ ein dialogorientiertes, partizipatives Bearbeitungsverfahren initiiert. Über den Stand der Erarbeitung wurde der Stadtrat mit der Information I0148/16 informiert.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg wurde mit dem vorliegenden Magdeburger Standard ein eigenes Grundlagenwerk erarbeitet, welches die vorhandenen Normen, Richtlinien und Handlungsempfehlungen bündelt, deren Inhalte vergleicht und die Magdeburger Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖSPV definiert.

Der „Magdeburger Standard der Barrierefreiheit im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) – Magdeburger Standard“ (Anlage 1) bildet die Grundlage für eine nachgelagerte, systematische Erfassung des vorhandenen ÖSPV-Systems, um die Investitionserfordernisse für die notwendige Anpassung der ÖSPV-Infrastrukturen ableiten zu können.

Das Planwerk besteht aus einem Textteil, in dem Lage- und Querschnittspläne integriert wurden und einem Anhang mit Checklisten (Anlage 1 Anhang). Es gliedert sich thematisch in die Komplexe Haltestellen, Fahrzeuge und Informationen.

Neben grundlegenden Informationen zur barrierefreien Gestaltung des ÖSPV werden barrierefreie Ausführungsformen von Haltestellen anhand von jeweils sieben Lage- und Querschnittsplänen im Detail erläutert.

2. Gültigkeit und Anwendungsbereiche

Der Magdeburger Standard gilt nach der Evaluierung für die von der MVB genutzten Anlagen der Landeshauptstadt Magdeburg als Grundlage. Er umfasst den gesamten Regelbetrieb (Tagesverkehr), inkl. des Nachtangebotes (Nachtverkehr) sowie die Informationsbereitstellung an den Fahrgast. Hiervon ausgenommen sind Schienenersatzverkehre (SEV) und Verkehre in anderen betriebsbedingten Sondersituationen (z.B. Umleitungen im Havariefall).

Der Magdeburger Standard beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Aspekte der Barrierefreiheit im ÖSPV in der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Weitere Vorgehensweise

Nach Beschlussfassung des Magdeburger Standards erfolgt die Bestandsanalyse /-erfassung.

Es wird der gesamte Bestand von Infrastrukturen im ÖSPV (Haltestellen, Fahrzeuge und Fahrgastinformation) hinsichtlich der Einhaltung der definierten Anforderungen bewertet. Erst mit der Erfassung und Bewertung können die notwendigen Maßnahmen aufgezeigt und die gesamten Kosten fundiert ermittelt werden. Darüber hinaus wurden ggf. notwendige Planverfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung) in der Kostenannahme (Anlage 2) noch nicht betrachtet. Auch ein möglicher Grundstückserwerb fand noch keine Berücksichtigung.

Von den 260 vorhandenen Magdeburger Straßenbahnhaltestellen können gemäß Jahresbericht des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2015 (I0061/16) - anhand der aktuellen Erfordernisse, Normen und Regelwerke zur Barrierefreiheit - bereits 86 Haltestellen als barrierefrei gelten (Anlage 2 – Anhang). Dies entspricht rd. 33 % der Straßenbahnhaltestellen. Diese Haltestellen sind vom Magdeburger Standard ausgenommen. Für 174 Straßenbahnhaltestellen besteht demnach kurz-, mittel- und langfristiger Handlungsbedarf.

Die in den zurückliegenden Jahren neu- oder umgebauten Haltestellen der Straßenbahn entsprechen bis auf mit maßvollem Aufwand nachrüstbare Einzeldetails bereits dem zu beschließenden „Magdeburger Standard der Barrierefreiheit im ÖPNV“.

Bei den derzeit in Planung und in Realisierung befindlichen Neubau-Haltestellen im Zuge aktueller Großprojekte - insbesondere der 2. Nord-Süd-Verbindung - werden die Standards, Normen und Regelwerke, die dem Magdeburger Standard zugrunde liegen, bereits vollständig eingehalten.

4. Fazit

Als nächster Schritt wird daher vorgeschlagen, die erforderliche Bestandsaufnahme der noch nicht in konkreten Planungen befindlichen Haltestellen anhand der Checklisten durchzuführen, um die Kostenannahme zu präzisieren bzw. ein belastbares Ergebnis zu erhalten. Aus dieser Erfassung heraus ergeben sich Anpassungsbedarfe, deren Summe das erforderliche Maß an Aktivitäten zur Umsetzung des Magdeburger Standards abbilden.

Die vorgenannte Erfassung soll unter Federführung der MVB in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger (vertreten durch das Stadtplanungsamt) erfolgen.

Über die aktualisierte Kostenannahme wird das erforderliche Finanzvolumen zur Umsetzung des Magdeburger Standards in den folgenden Jahren ermittelt. Darüber hinaus wird das vorliegende Umsetzungskonzept (Anlage 3) präzisiert. Eine Grundlage des Umsetzungskonzeptes bilden der Nahverkehrsplan (Beschluss-Nr. 264-11(V)10) zur Drucksache 0499/09) und die beschlossenen Ziele gemäß Baustein 2 des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) 2030*plus* (Beschluss-Nr. 207-007(VI)14) zur Drucksache 0012/14).

Mit dem Nahverkehrsplan liegt eine Prioritätensetzung für die barrierefreie ÖPNV-Entwicklung in den nächsten Jahren vor. Diese Prioritätensetzung wird insofern durch die Zielstellung (Oberziel 1) des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) 2030*plus* bestätigt.

In Folge der begrenzten finanziellen Mittel werden aus den Anpassungsbedarfen und Kostenbewertungen unter Berücksichtigung weiterer, noch abzustimmender Faktoren, Prioritäten abgeleitet, um eine schrittweise, koordinierte Realisierung des Magdeburger Standards in Abstimmung mit der MVB zu ermöglichen.

Der Zeitraum für die Realisierung einer umfassenden Barrierefreiheit im ÖPNV wird auch davon abhängen, in welchem Umfang hierfür ggf. zusätzliche finanzielle Mittel durch Bund und Länder bereitgestellt werden können.

Anlagen:

Anlage 1 – Magdeburger Standard mit Anhang

Anlage 2 – Kostenannahme mit Anhang

Anlage 3 – Umsetzungskonzept